

## Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum dritten Schülerkostenvergleichsbericht (§ 18g SchulG-LSA) der Landesregierung (Drs. 6/3470)

Nachdem das Kultusministerium mit Schreiben vom 10.06.14 u.a. dem VDP Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eröffnet hatte, sich zu dem Entwurf des o.g. Berichts zu äußern (was der VDP Sachsen-Anhalt mit seiner Stellungnahme vom 02.07. auch umfänglich tat), legte am 01.10.14 die Landesregierung zum dritten Mal in der Geschichte des Bundeslandes dem Landtag von Sachsen-Anhalt einen sog. Schülerkostenvergleichsbericht nach § 18g SchulG-LSA vor.

Hierzu bezieht der VDP Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

**Auch der aktuelle Schülerkostenvergleichsbericht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 18g SchulG-LSA.** Er ist vor allem nicht geeignet, den Mitgliedern des Landtages ein objektives Bild über die tatsächliche Finanzierung der staatlichen und freien Schulen in Sachsen-Anhalt zu vermitteln, da er – entgegen dem Gesetzeswortlaut – die Kosten der staatlichen Schulen um zahlreiche angebliche „Sonderbelastungen“ minimiert und andere Kostenpositionen vollständig unberücksichtigt lässt, während er die tatsächlichen (nach Ablauf der jeweiligen Wartefristen) gewährten Finanzhilfesätze im Ersatzschulbereich um eingefügte Faktoren unzulässigerweise künstlich erhöht (s. sog. „Mehrschülerregelung“ auf S. 9 + 10 des Berichts). **Immerhin räumt der Bericht bei seiner Gegenüberstellung der Schülerkosten selbst ein, dass die Personal- und Sachkosten (die Gebäudekosten wurden ohnehin nicht berücksichtigt) der staatlichen Schulen lediglich auf Schätzungen beruhen** (s. S. 10, Tabelle 1, rechte Spalte).

Zur Begründung und Erläuterung unserer Auffassung verweise ich ausdrücklich auf den Inhalt der ausführlichen Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vom 02.07.14. Diese Stellungnahme leitete der VDP Sachsen-Anhalt dem Kultusministerium, den Fraktionsvorsitzenden der Landtagsparteien sowie den Mitgliedern des Bildungs- und des Finanzausschusses des Landtages per Mail ebenfalls am 02.07.14 zu.

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Zwar wurde der nun vorgelegte Bericht der Landesregierung gegenüber dem Entwurf vom 10.06.14 um einige Punkte ergänzt, die detaillierten Korrekturhinweise des VDP Sachsen-Anhalt und auch der LAG der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt blieben jedoch nahezu vollständig unberücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich somit vor allem auf die gegenüber dem Berichtsentswurf vorgenommenen Ergänzungen sowie auf die Ergebnisse eines vom VDP Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens, das sich u.a. mit der Frage beschäftigte, ob die beiden bisher vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichte und der Entwurf des dritten Berichts (mit Stand vom Juni 2014) die Vorgaben des § 18g SchulG-LSA erfüllen.

- Nachdem es im Juni-Entwurf noch hieß: „Wie im letzten Bericht schon ausgeführt, können die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstandenen Kosten nicht festgestellt werden.“, mildert die nun gefundene Formulierung die vorherige Aussage etwas ab: „Wie im letzten Bericht schon ausgeführt, können die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstandenen Kosten nur über eine Vielzahl getroffener Annahmen dargestellt werden.“ (s. S. 3). Die Vorgaben des § 18g SchulG-LSA werden hierdurch dennoch nicht erfüllt (s. detailliert hierzu auch Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vom 02.07.).
- Gegenüber dem Berichtsentswurf wurde auf S. 4 (Mitte) eine zusätzliche Passage zu den „tatsächlichen“ Personal- und Sachkosten an den staatlichen berufsbildenden Schulen aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurde wohl auch auf S. 10 (unten) eine weitere Tabelle zu den berufsbildenden Schulen eingefügt. Beide Ergänzungen sind kaum bis gar nicht verständlich und tragen eher zur Verwirrung bei, jedenfalls haben sie nichts mit der gesetzlichen Vorgabe zum Inhalt des § 18g-Berichtes zu tun. **Auch an dieser Stelle weist der Bericht nicht die tatsächlichen schulformbezogenen Schülerkosten der staatlichen berufsbildenden Schulen aus, sondern er greift auf Annahmen und hilfsweise Kalkulationen zurück.** Zu diesem Zweck zieht er die gegenüber den freien Schulen gewährten Finanzhilfesätze (dabei selbstverständlich die höheren Sätze für Schulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben) heran und multipliziert diese mit der Anzahl der Schüler/innen in den jeweiligen Fachrichtungen der staatlichen Schulen. Diese Vorgehensweise ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt ein besonders grober Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 18g SchulG-LSA, da hiernach auch im berufsbildenden Bereich die **tatsächlichen staatlichen Schülerkosten** je Schulform darzustellen sind. **Dies ist gerade im berufsbildenden Bereich besonders wichtig, da die freien Schulen fast ausschließlich die wesentlich kostenintensiveren vollzeitschulischen Bildungsgänge anbieten, während bei den staatlichen Schulen die weniger personalintensiven dualen Ausbildungsberufe dominieren.**

- Die im Bericht angegebenen (Sach-)Kosten der kommunalen Schulträger (die Kosten der Landesschulen fehlen erneut!) können ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Sie sollen angeblich auf den Zahlen des Haushaltsjahres 2010 beruhen. Die hierzu vorgenommenen ergänzenden Ausführungen im Bericht auf S. 4 f. erbringen keine zusätzliche Klarheit, zumal diesbezüglich auf die Angabe einer konkreten Quelle verzichtet wurde. Zwar behauptet der Bericht der Landesregierung u.a. auf den S. 4 f. sowie vor allem auf den S. 7 und 8 ganz ausdrücklich, dass bei der Darstellung der staatlichen Schülerkosten auch die (von den Kommunen getragenen) Sachkosten der staatlichen Schulen (zumindest teilweise) berücksichtigt worden seien, den als Anlage 1 beigefügten „Kostenberechnungsaufstellungen“ zu den einzelnen Schulformen ist dies jedoch gerade nicht zu entnehmen, da hier nur auf die „maßgeblichen“ Sachkosten des Landes (vor allem für die Personalverwaltung) abgestellt wurde.

Sollte diese Schlussfolgerung des VDP Sachsen-Anhalt zutreffend sein, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass entweder die Landesregierung bei der Berechnung der staatlichen Schülerkosten einen maßgeblichen Kostenanteil grob fahrlässig vergessen hat oder dass hier eine ganz bewusste Täuschung des Parlaments in Kauf genommen wurde.

Auch die pauschal abgegebene Behauptung: „Die Energiekostensteigerungen werden durch die Kostensenkungen in den anderen Bereichen aufgefangen.“ (S. 5, 1. Absatz, letzter Satz) erscheint wenig transparent und wird auch nicht weiter belegt. Neu hinzugenommen wurde im Bericht (im Vergleich zum Entwurf von Mitte Juni) hinsichtlich des Punktes 5.2.1 (Ermittlung von Sachkosten) lediglich der Begriff „Kalkulatorische Kosten“ (s. S. 7, vorletzter Anstrich, am Ende), allerdings ebenfalls ohne eine nachvollziehbare Erläuterung.

- Schließlich wurde im nunmehr dem Landtag vorgelegten Bericht ergänzend die Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofes vom Frühjahr 2014 beleuchtet. Das Gericht stellte als Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens fest, dass die bisherigen thüringischen Regelungen zur Finanzierung der dortigen Ersatzschulen gegen den Gesetzesvorbehalt verstoßen. Dies habe aber nach Ansicht der Landesregierung keine Auswirkungen auf die Ersatzschulfinanzierung in Sachsen-Anhalt, weil hier mit der Änderung des § 18a SchulG-LSA die meisten Eckpunkte der Finanzierung freier Schulen per Gesetz geregelt seien (s. Anlage 4, S. 4).

Dem muss energisch widersprochen werden. So werden in Sachsen-Anhalt derzeit u.a. folgende für die Berechnung der Finanzhilfe maßgeblichen Punkte auf dem Ordnungswege (und damit ohne Einbeziehung des Parlaments) geregelt:

- die Festsetzung der Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen für die Lehrkräfte sowie des Ausgleichsbetrages entsprechend der Berechnungsgröße „Jahresentgelt“ (s. § 18a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Abs. 8 Nr. 6 SchulG-LSA)

- die Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung für Schüler/innen im gemeinsamen Unterricht (s. § 18a Abs. 8 Nr. 8 SchulG-LSA)
- Zusammenfassung von Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie von berufsbildenden Schulformen und Bildungsgängen

Alle diese genannten Entscheidungen, die allein die Verwaltung auf dem Verordnungswege trifft (z.B. finanztechnische Reduzierung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte auf nur noch zwei Varianten), haben ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Träger der entsprechenden Ersatzschulen. Da aber bereits Art. 28 Abs. 2 S. 2 der sachsen-anhaltischen Verfassung festlegt, dass die Einzelheiten zur Finanzierung der Ersatzschulen ausschließlich per Gesetz zu regeln sind, dürften auch in Sachsen-Anhalt einige Festlegungen zur Finanzhilfeberechnung gegen den verfassungsrechtlich vorgegebenen Gesetzesvorbehalt verstoßen.

- Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der VDP Sachsen-Anhalt ein **unabhängiges Rechtsgutachten** zu Fragen der finanziellen Förderung von Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt in Auftrag gegeben hat. **Bearbeiter des Gutachtens ist Prof. Dr. Winfried Kluth**, der derzeit noch Mitglied des hiesigen Landesverfassungsgerichts ist und der aufgrund seiner hohen Sachkenntnis auch schon mehrfach von der Landesregierung bzw. von einzelnen Landtagsfraktionen mit der Erstellung von Rechtsgutachten beauftragt wurde. **Das Gutachten, das sich in einem Teil auch mit den bisher von der Landesregierung vorgelegten Schülerkostenvergleichsberichten nach § 18g SchulG-LSA befasst, liegt der Staatskanzlei seit dem 06.10.14 in Gänze vor.**

Zur Berichtspflicht nach § 18g SchulG-LSA führt das Gutachten u.a. folgendes aus:

- Die bisherigen zwei Schülerkostenvergleichsberichte entsprachen in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 18g SchulG-LSA.
- Methodisch bedeutet die gesetzliche Vorgabe des § 18g SchulG-LSA, dass sich der Bericht an den tatsächlich getätigten Ausgaben (Aufwendungen) für die einzelnen Schulformen orientieren muss. **Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf die Haushaltsführung und Dokumentation des Landes: Sie ist so zu gestalten, dass die für den Bericht erforderlichen Daten abrufbar sind.**
- Als problematisch werden die im Berichtsentwurf (vom Juni 2014) vorgenommenen „Korrekturen“ bei den Kostenberechnungen der staatlichen Schulen angesehen, **weil es hierfür an tragfähigen Begründungen und Nachweisen fehlt.** So handelt es

sich beispielsweise bei den aufgeführten Mehrbelastungen aufgrund des demografischen Wandels um **Phänomene, die nicht auf dem Bereich der staatlichen Schulen beschränkt sind**, weshalb zumindest der Nachweis geführt werden müsste, ob und in welchem Umfang die staatlichen Schulen tatsächlich stärker belastet sind als die freien Schulträger. (Anmerkung: Im nunmehr vorliegenden dritten Schülerkostenvergleichsbericht hat die Landesregierung die bereits im Juni-Entwurf vorgesehenen „Korrekturen“ fortgeführt, ohne hierfür die erforderlichen Begründungen zu liefern.)

- Soweit die Landesregierung begründet, dass die für die Berichtserstellung notwendigen Daten nicht zugänglich seien, weist dies auf einen **Organisationsmangel** hin, der abgestellt werden muss.

Unter Bezugnahme auf die Argumentationen dieser ergänzenden Stellungnahme und auf die Stellungnahme vom 02.07.14 bleibt der VDP Sachsen-Anhalt bei seiner **Grundforderung, dass die Landesregierung den nunmehr vorgelegten Bericht zurückziehen und einen unabhängigen qualifizierten Gutachter mit einer objektiven Erstellung des Schülerkostenvergleichsberichts nach § 18g SchulG-LSA beauftragen sollte**. An der Auswahl dieses Gutachters sollten nach Möglichkeit der VDP Sachsen-Anhalt und die LAG der christlich orientierten Schulen in freier Trägerschaft beteiligt werden.

Magdeburg, 16.10.14

Verantwortlich für Ausarbeitung:  
Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -